

kongregation, durch das im Frühjahr 1957 eine Anzahl führender Geistlicher der früheren Friedensbewegung aus wichtigen Stellungen entfernt und wieder unter die Gewalt der Bischöfe gestellt werden sollte, ist von den Bischöfen selbst nach vergeblichen Versuchen zu seiner Durchführung praktisch außer Kraft gesetzt worden. Der Administrator der Diözese Gran, Bischof Endrey, der inzwischen von seinem Amt zurückgetreten ist, hat mehreren dieser Geistlichen hervorragende Pfarreien in Budapest verliehen, und sie sind dazu noch mit kirchlichen Ehrentiteln ausgezeichnet worden. Die Leitung des Friedenswerks ist wieder diesen Geistlichen übertragen worden, und die Bischöfe haben es nicht vermeiden können, zusammen mit den exkommunizierten geistlichen Parlamentsabgeordneten in der Öffentlichkeit aufzutreten.

Inzwischen sind neben dem *Opus pacis* auch nach dem früheren Muster wieder Friedenskomitees der Priester begründet worden, die nicht der Leitung der Bischöfe unterstehen, sondern den kommunistischen Friedenskomitees angeschlossen sind und, wie einer ihrer Sprecher erklärte, die Aufgabe haben, die katholische Friedensbewegung „entsprechend dem Programm“ der allgemeinen Friedensbewegung zu lenken mit dem Ziel, „daß die Friedensarbeit der Geistlichkeit auf diese Weise schwungvoller und erfolgreicher entwickelt werden kann“.

Recht aufschlußreich für die Beurteilung der Kirche durch die Kommunisten ist eine Äußerung des Leiters des Kirchenamtes, Janos Horvath, im Juliheft 1958 der Zeitschrift „Belpolitikai Szemle“. Er unterschied innerhalb der Kirche „drei Hauptströmungen“: die Gruppe der fortschrittlichen Priester, deren Einfluß sich ständig ausbreite, die neutrale Gruppe, die zwar zur Koexistenz mit dem Sozialismus bereit, innerlich aber für ihn noch nicht gewonnen sei, und die der „aktiven Reaktionäre, die geschworene Feinde unseres Regimes sind“. Der Verfasser glaubt, daß die Zusammenarbeit zwischen Kirche und

Staat die klerikale Reaktion isolieren werde. Man werde die Geistlichen, die die Religion für staatsfeindliche Zwecke mißbrauchen, aus den kirchlichen Machtpositionen hinausdrängen. „Den fortschrittlichen Kräften der Kirche lassen wir in diesem Kampf weitgehend staatliche und soziale Hilfe angedeihen. Gegen die klerikale Reaktion ist ein politischer Kampf im Gange . . . Die politische Zusammenarbeit mit der Kirche bedeutet keine Zugeständnisse auf ideologischem Gebiet. Die religiöse Weltanschauung können wir nicht akzeptieren. Aber gegen sie kämpfen wir mit ideologischen Mitteln.“

Das gegenwärtige ungarische Regime macht andererseits der Kirche gewisse Zugeständnisse. Dazu gehören die Verlängerung der staatlichen finanziellen Subventionen über die im Kirchenabkommen vom 29. 8. 1950 (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 33) vorgesehene Zeit hinaus, die Duldung des Religionsunterrichtes in den Schulen, wenn die Eltern ihn wünschen (beigleichzeitigem Verbot kirchlicher Jugendarbeit außerhalb der Schule), die Konzession eines gewissen Öffentlichkeitsanspruchs der Kirche und einer kontrollierten katholischen Presse. Mangels jeder wirklichen Popularität ist das Regime auf eine Taktik der Beschwichtigungen angewiesen. Aber auch die Kirche ist, was die Hoffnung auf die Kraft des Volkes betrifft, aus den Ereignissen von 1956 nicht gestärkt, sondern geschwächt hervorgegangen. Anders können ihre Arrangements wohl nicht interpretiert werden. Der Bericht über die Lage der Kirche in Ungarn auf dem letzten Königsteiner Kongreß „Kirche in Not“ warnte vor Illusionen. Es wächst eine Generation heran, so heißt es dort, die den Kommunismus in seiner politischen Form zwar ablehnt, das Ideal des Christentums aber nicht mehr kennt und nicht mehr wünscht. Eine traurige Aussicht. Andererseits muß man als Christ die Hoffnung haben, daß allein schon die Möglichkeit zur Feier der Gottesdienste, die es in Ungarn immerhin noch gibt, die Gemeinschaft der Christen am Leben bewahren wird.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Wem gehört der Rundfunk?

Die kirchliche Arbeitsstelle für die katholische Rundfunk- und Fernseharbeit in Deutschland hat vor wenigen Wochen den Bericht über ihre letzte Jahrestagung veröffentlicht. Die Tagung stellte die Frage: Wem gehört der Rundfunk? Das Fernsehen ist in diese Frage eingeschlossen. Der Bericht ist im Verlag Josef Knecht, Frankfurt a. M., erschienen.

Die Aktualität der Frage

Es handelte sich um das Problem der Verantwortung für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Geist und Inhalt der Sendungen. Wem gegenüber besteht diese Verantwortung, und wer hat sie zu tragen? Welche gesellschaftlichen Mächte sind zur Einflußnahme auf den Rundfunk legitimiert? Diese Frage ist zur Zeit in Deutschland aus mehreren Gründen aktuell. Bund und Länder streiten sich um die Kompetenz zur Rundfunkgesetzgebung und

Errichtung von Sendern. Die politischen Parteien streben danach, ihren Einfluß auf die Besetzung der Rundfunkräte, Verwaltungsräte und leitenden Ämter bei den Sendern zu vermehren oder gar diese bei sich zu monopolisieren, was unter Umständen zur Auslieferung des Funkwesens an die Parteipolitik führen könnte. Von einer anderen Seite her droht ebenfalls Gefahr. Die Wirtschaft würde gern in den Besitz eines Fernsehprogramms kommen, um es ihrer Werbung dienstbar zu machen; sie möchte den Funk, wenigstens zum Teil, kommerzialisieren, wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Dagegen fordert die öffentliche Meinung im Einklang mit dem Grundgesetz, der Rundfunk solle frei sein. Aber kann das so verstanden werden, daß er völlig autonom und niemandem verantwortlich ist, es sei denn dem Interesse, seine Hörer nicht zu verärgern und zu verlieren? Und wer ist in diesem Falle „der Rundfunk“? Auch die Institutionen der freien Gesellschaft, die sich für das kulturelle Gemeinwohl verantwortlich fühlen, vor allem die Kirchen, beanspruchen das Recht zur Mitgestaltung des

Funks, das ihnen wiederum von denjenigen bestritten wird, die die Kirchen nicht mehr als repräsentativ ansehen, weil das deutsche Volk ganz überwiegend nur noch dem Namen nach christlich sei. Alle diese Fragen sind in dem Satz: Wem gehört der Rundfunk?, prägnant formuliert.

Diese Lage ist seit dem Zeitpunkt, da die Jahrestagung stattfand, nicht wesentlich verändert. Die Bundesregierung hält mit der Veröffentlichung ihres Entwurfs für ein Rundfunkgesetz noch immer zurück. Was von diesem Entwurf inzwischen bekannt geworden ist, weist darauf hin, daß sie den Anspruch der politischen Parteien und der Parlamente, die Aufsichts- und Verwaltungsgremien der Rundfunkanstalten allein zu beschicken, nicht zu erfüllen gedenkt; daß sie aber die Ausgestaltung des zweiten Fernsehprogramms nach wie vor über eine Bundesanstalt privaten Gesellschaften überlassen will. Eine Einigung mit den Ländern scheint weiter denn je entfernt zu sein.

Leitbilder für die Gestaltung des Rundfunks

In einem einleitenden Referat stellte Direktor Bernhard *Hanssler*, Bad Godesberg, die These auf: Der Rundfunk gehört dem Gemeinwohl! Er begründete diese These durch eine Analyse der Macht, die dieses Massenkommunikationsmittel bei der Formung der menschlichen Leitbilder entfaltet. Diese Macht ist besonders deswegen gefährlich, weil es keinen wirksamen Schutz des Hörers gegen ihren Einfluß gibt. Die Souveränität über den Schaltknopf des Empfangsgerätes ist, wenn man an den Durchschnitt der Hörer denkt, eine Illusion. Darum müsse „der Funk als Ganzes sich dafür verantwortlich wissen, daß die wahren Belange der Hörerschaft gewahrt werden“. „Es darf in dieser Sache nicht davon ausgegangen werden, was der Mensch der reinen abstrakten Möglichkeit nach tun könnte, sondern es muß ausgegangen werden von seinem faktischen Verhalten.“ Der Rundfunk hat den Charakter eines öffentlichen Dienstes. Deswegen verkörpert sich das Gemeinwohl, dem er verpflichtet ist, in der Hörerschaft, für die der Dienst geschieht. Die Hörerschaft darf allerdings nicht verstanden werden als eine „Summe egalitärer Individuen“, die sich dem Rundfunk gegenüber in einer Summe der Hörerwünsche ausdrückt, sondern sie muß gesehen werden in ihrer tatsächlichen Schichtung, zumal in der Schichtung gereifter und urteilsfähiger und andererseits urteilsloser und unreifer Hörer.

An diese Grundsätze knüpfte Professor Paul *Mikat*, Würzburg, in seinem Referat die Frage, wer denn nun dafür zu sorgen habe, daß Rundfunk und Fernsehen tatsächlich dem legitimen Bedürfnis der Hörerschaft und dem Gemeinwohl dienen. Diese Sorge fällt zweifellos an erster Stelle auf den Gesetzgeber, der ja das Gemeinwohl in seiner Obhut hat. In bezug auf den Rundfunk ist der Gesetzgeber vor allem dazu verpflichtet, das Grundrecht der Freiheit zu wahren und allen Versuchen, aus ihm ein Meinungsmonopol zu machen, entgegenzutreten. „Dabei ist aber zu beachten, daß es bei der Freiheit des Rundfunks und Fernsehens letztlich nicht um die Freiheit der Anstalt oder einer Institution geht, sondern um die Freiheit des Menschen, die durch eine solche Institution gefährdet werden kann.“

Allein eine gute Gesetzgebung, Mikat betonte das mehrmals, kann nicht mehr leisten und schaffen als die Mög-

lichkeit, die Grundlage und den Rahmen dafür, daß der Rundfunk nun auch wirklich dem Gemeinwohl diene. Ob dieser Dienst dann tatsächlich geleistet wird, das hängt von den Kräften ab, die das Instrument des Rundfunks handhaben und die Programme gestalten. Diese Kräfte zu aktivieren ist nicht mehr Aufgabe des Staates, sondern der freien Gesellschaft. „Die staatliche Gewalt empfindet sich heute nicht mehr als die omnipotente Gestalterin des öffentlichen Lebens; in der Abwendung von dem Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Staatsauffassung gibt sie Raum frei für die Kräfte der freien Gesellschaft. Einzig eine solche Haltung sichert auf die Dauer die Freiheit des Bürgers im Staat.“

Die Mitwirkung der Kirche im Rundfunk ergibt sich als Folge der Anerkennung, die die Kirche in der freien Gesellschaft genießt, aber auch aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung gegenüber dem Staate. Darüber machte Mikat einige sehr bemerkenswerte Ausführungen. Als die Weimarer Verfassung den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat proklamierte, schuf sie die Möglichkeit für zwei einander entgegengesetzte Entwicklungen. Die eine von ihnen hätte schließlich zu einer beziehungslosen Koexistenz von Staat und Kirche führen können, die andere dagegen wurde zu einer Partnerschaft zweier autonomer Mächte. Diese Entwicklung hat schon vor 1933 begonnen und sich nach 1945 durchgesetzt. In der Rechtswissenschaft besteht heute Einmütigkeit darüber, daß der Öffentlichkeitsanspruch der Kirche ein Anspruch aus eigenem, vom Staate unabhängigem Recht ist. Deswegen wird auch die Rechtsform, in der die Kirche, vom Standpunkt des Staates her betrachtet, gegenwärtig existiert, nämlich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Wirklichkeit nicht mehr gerecht; denn die Kirche unterscheidet sich von allen anderen Anstalten dieser Art dadurch, daß sie dem Staate gleichberechtigt gegenübertritt. Daraus zog Mikat die Folgerung, daß die Vertreter der Kirche in den Rundfunkgremien ihr Amt auf Grund kirchlicher Entsendung und nicht auf Grund irgendeiner Wahl ausüben sollten. Andererseits darf die Kirche auf dem Gebiete des Funks nicht nur ihre eigenen Interessen wahrnehmen, d. h. die ausgesprochen religiösen Sendungen, sondern sie muß an der Gemeinwohlaufgabe des Rundfunks im ganzen Teilnahme zeigen und auch ihrerseits daran denken, daß es ein Meinungsmonopol im Funk nicht geben darf.

Der Rundfunk und die freie Gesellschaft

Hauptschriftleiter Karlheinz *Schmidhüs*, Freiburg, beschäftigte sich mit der wichtigen Frage, ob denn die freie Gesellschaft, deren Repräsentanten die Verantwortung für den Rundfunk aufgebürdet wird, tatsächlich so frei ist, daß sie oder ihre Sprecher die Entscheidungen über die Funkgestaltung ganz und gar im Hinblick auf das Gemeinwohl treffen können. Diese Frage steht im Hintergrund der paradoxen Situation, daß die politischen Parteien die Personalpolitik auf dem Gebiet des Rundfunks in ihre Hände zu bekommen versuchen, obwohl eigentlich jedermann in Deutschland, die Politiker eingeschlossen, gegen eine Verstaatlichung und auch gegen eine Politisierung des Rundfunks (im Sinne von Parteipolitik) gestimmt ist. Aber die Parteipolitiker argumentieren so: die Gruppen und Organisationen der „freien Gesellschaft“ sind in Wirklichkeit heute ohne gesellschaftsbildende Kraft. Sie sind zu Interessenverbänden geworden. Die

Vertreter solcher Gruppen sind also nur Interessenvertreter. Die Besetzung der verantwortlichen Rundfunkgremien mit Parlamentariern oder deren Vertrauensleuten sichert also viel eher das Gemeinwohl und verhindert geradezu die Entwicklung zu einem „Rundfunk der Verbandsfunktionäre“, der nicht weniger gemeinwohlfeindlich wäre als ein Rundfunk in der Hand des wirtschaftlichen Unternehmertums. Dieses Bedenken ist nicht unbegründet. Dennoch würde, wie Schmidhüs meinte, die Übertragung der Rundfunkgewalt an die Parlamentarier im Prinzip verfehlt sein. Die Parteien repräsentieren das Volk nicht in jeder Hinsicht, sondern nur unter politischen Gesichtspunkten. Sie beherbergen in ihren Reihen Menschen sehr verschiedener Weltanschauungen, Lebensauffassungen und Kulturbegriffe, die sich durch ihre Partei zwar politisch, aber keineswegs ganz allgemein repräsentiert fühlen. Die Übergabe des Funks an die Parteien wäre also ein Schritt auf dem Wege zur Politisierung aller Kultur- und Lebensgebiete. Sie würde in den Händen der Parteien eine Macht konzentrieren, die diese zu Beherrschern der öffentlichen Meinung machen und die Meinungsfreiheit unter Umständen unterdrücken könnte. Deshalb muß man nach einer Instanz suchen, die die Besetzung der Rundfunkgremien durch die Körperschaften der freien Gesellschaft sichert, zugleich aber verhindert, daß sie zu Konsortien von Funktionären werden. Eine solche Instanz könnte, nach Meinung des Referenten, vielleicht der Bundespräsident sein.

Die Schwierigkeit, einen nur dem Gemeinwohl dienenden Rundfunk zu schaffen, liegt aber nicht nur in der Auswahl der Personen, die ihn gestalten: sie liegt auch, und vielleicht mehr als irgendwo anders, in dem verwahrlosten Freiheitsbegriff unserer Zeit. Es ist nicht leicht, die Intention dieses Satzes genau auszudrücken. Schmidhüs sprach von den „zur Indiskretionsmanie ausgearteten Folgen eines Allzugänglichkeitsdogmas“. Es gilt als selbstverständlich, daß jeder einen Anspruch darauf habe, daß ihm alles gesagt und alles gezeigt wird. Der Referent zitierte Goethes Wort: „Sagt es niemand, nur den Weisen“, und fügte hinzu, das würde man vielleicht Goethe gestatten, aber jedem Publikationsträger unserer Tage, der sich daran hielte, schwer übelnehmen. In dieser Situation befindet sich der Funk, gleichviel wer ihn macht. Er hat es mit einem Publikum zu tun, das alles und jedes zu sehen und zu hören begehrt. Freiheit ist zum Anspruch auf Indiskretion geworden. Mit dieser Entartung sucht der Staat dadurch fertig zu werden, daß er gewisse Grenzen nach unten hin festlegt, am deutlichsten in der Jugendschutzgesetzgebung. Damit hat der Staat getan, was er tun kann. Selbstverständlich dürfen sich aber diejenigen, die sich für Bildung verantwortlich fühlen, nicht nach diesen unteren Grenzen hin orientieren. „Die Unabhängigkeit des Rundfunks wäre eine Farce, wenn sie sich in die Abhängigkeit von den niedrigsten, gerade noch möglichen Standards der öffentlichen Meinung begäbe.“

Die Freiheit des geistigen Schaffens hat ihre innere Begründung in der Verpflichtung des Geistes gegenüber der Wahrheit. Der Geist hat seine Aussagen unter die Ordnung und das Gericht der letzten Prinzipien zu stellen: des Wahren, des Guten, des Rechten, des Gottgehorsamen und Menschengemäßen. Er darf sich nicht dem Zweckhaften und Nützlichen beugen, wenn anders seine Freiheit sich nicht selbst aufheben und der Geist entmachtet werden soll.

Der Rundfunk muß freilich die Gegebenheit einer vielfach gespaltenen Gesellschaft berücksichtigen und Stimmen aller Richtungen nach Maßgabe ihres Gewichtes zu Worte kommen lassen, jedoch in einer Weise, daß dadurch niemals die vitalen Interessen und Lebensüberzeugungen von Menschen anderer Meinung verletzt werden. Obwohl es auch in unserer gespaltenen Gesellschaft einen Grundbestand gemeinsamer Anschauungen gibt, der wert ist, in jeder Weise gefördert zu werden, würde der Rundfunk doch inhaltlich verarmen, wollte er die Neutralität so auf die Spitze treiben, daß nur das in ihm ausgesprochen werden darf, womit alle übereinstimmen. Toleranz besteht nicht im Ausschalten der Wahrheitsfrage, sondern darin, die Wahrheit, von der man überzeugt ist, so vorzutragen, daß Andersdenkende dadurch nicht verletzt werden, die Ehre ihres Gewissens nicht angetastet wird und ihnen nichts verweigert wird, was ihr Gewissen fordert.

Die Diskussion

In der Diskussion wurde zunächst darüber gesprochen, wer die Verantwortung und Kompetenz habe, legitim zu bestimmen, was Inhalt des Rundfunks sein müsse, damit er dem kulturellen Gemeinwohl diene. Wahrscheinlich würde eine Addition der Hörerstimmen und -wünsche hinsichtlich des Inhaltes der Sendungen ein wesentlich anderes Wunschbild ergeben, als es den Repräsentanten der Kulturgesellschaft vorschwebt. Da das Gemeinwohl aber nicht identisch ist mit der Summe aller individuellen Wünsche, sondern in der Verwirklichung derjenigen Werte besteht, die der Natur des Menschen und der menschlichen Gemeinschaften entsprechen, kann die Antwort auf die Frage, wann der Rundfunk dem Gemeinwohl diene, nicht aus den Meinungen von jedermann herausdestilliert werden, sondern sie muß, wie Hanssler meinte, von denjenigen gegeben werden, „die in der Gesellschaft mit der Sorge für den Menschen befaßt sind“, von den „geistigen Ordnungsmächten unserer Zeit“, wie Intendant Bischoff sie nannte.

Rundfunk und Staat

Hier stellt sich nun die Frage nach dem Recht und den Grenzen des staatlichen Einflusses auf den Rundfunk, die in Deutschland durch die Konkurrenz der Bundesgewalt und der Ländergewalten kompliziert ist. Einigkeit besteht darüber, daß der Staatsgewalt das Recht zur gesetzlichen Ordnung des Funk- und Fernsehwesens zusteht, wobei sie sich selbstverständlich an das Grundgesetz zu halten hat, das die Freiheit der Meinungsäußerung, der Information und der Berichterstattung, freilich unter Innehaltung gewisser ebenfalls im Grundgesetz festgelegter Schranken, sichert. Damit ist aber über Geist und Inhalt der Rundfunksendungen nichts ausgemacht, es sei denn insofern, als ihnen gewisse Grenzen gezogen werden, die nicht über- oder, besser gesagt, unterschritten werden dürfen. Der Geist des Rundfunks und der Beitrag zum Gemeinwohl hängen ab von der Weise, wie der Rundfunk betrieben wird. Und der Betrieb des Rundfunks ist, wie der Staatsrechtler Mikat in der Diskussion nochmals mit Nachdruck feststellte, nicht Sache des Staates, sondern der freien Gesellschaft. Da der Sendebetrieb durch die leitenden Funktionäre und durch die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten gesteuert wird, müßten diese folgerichtig durch die Kräfte der freien Gesellschaft, nicht aber

durch die staatliche Legislative oder Exekutive bestimmt werden oder gar aus Beauftragten und Mitgliedern dieser Staatsorgane bestehen. Man wird allerdings die These von Mikat auch nicht überspitzen dürfen. Wenn dem Staat die Legitimität zum Rundfunkbetrieb abgesprochen wird, geschieht das vor allem aus zwei Gründen. Der Staat wird durch die Parlamentsmehrheit repräsentiert, durch die Opposition nur beschränkt kontrolliert. Die Übergabe des Rundfunkbetriebes an den Staat würde eine sehr unerwünschte Machtkonzentration bei der politischen Mehrheit bedeuten, und das auf einem Gebiet, auf dem eine solche Konzentration am wenigsten notwendig und am meisten gefährlich ist, nämlich auf dem Gebiet der Kultur, Bildung und Meinungsbildung. Nun sind aber die Begriffe, mit denen wir dieses Gebiet benennen, nicht eindeutig, insbesondere nicht der Begriff „Kultur“. Kultur besteht, wie Karlheinz Schmidhüs ausführte, nicht allein in der Pflege von Schule, Wissenschaft und Kunst, sondern begreift sämtliche gesellschaftlichen Gestaltungsprozesse in sich, also auch die wirtschaftlichen und vor allem die politischen. Und für die letzteren sind an erster Stelle doch wohl die politischen Führungskräfte verantwortlich, die Repräsentanten der politischen Gliederungen des Volkes und seiner politischen Organe, als die Parteien, die Regierung und das Parlament. Man kann sie also nicht von jeder Einflußnahme auf den Rundfunkbetrieb ausschalten wollen. Aber es sollte Einverständnis darüber bestehen, daß sie im Funkbetrieb nicht als Hoheitsträger und in Ausübung der Staatsmacht, mithin auch in den Rundfunkgremien nicht in der Majorität aufzutreten befugt sind, sondern als Repräsentanten eines bestimmten, wenngleich sehr wichtigen Kulturgebietes, nämlich des politischen.

Wie sich in der Diskussion herausstellte, fällt den Politikern diese Selbstbeschränkung nicht leicht. Dem Vorsitzenden des kulturpolitischen Ausschusses im Bundestag,

Dr. Bruno Heck, wurde zweimal die Frage vorgelegt, ob die Bestellung der Rundfunkgremien durch die Parteien nicht schließlich doch die Struktur des Rundfunks als einer Institution der freien Gesellschaft in Richtung auf eine Partei-Politisierung verändern könne, die „Gretchenfrage“, wie Pfarrer Siegel sie nannte. Diese Frage blieb beide Male unbeantwortet. Vom Standpunkt der Kirche aus betrachtet, erscheint die Organisation des Rundfunks, wie sie nach 1949 geschaffen wurde, ihrer Struktur nach richtig. Wenn es auch notwendig ist, sie so zu verbessern, daß Manipulationen von Gruppeninteressen durch Verbandsvertreter in den Rundfunkgremien möglichst verhindert werden, kann man, wie das die Kirche mehrfach betont hat, den Ausweg nicht darin sehen, daß die Macht der Parteien über den Rundfunk vermehrt wird.

Die Frage der Rundfunkkompetenzen des Bundes und der Länder nahm wegen ihrer Aktualität in der Diskussion einen breiten Raum ein, obwohl sie für die inhaltliche Gestaltung des Rundfunks nur von indirekter Bedeutung ist. Zwar ist es für die Repräsentanten der freien Gesellschaft, unter ihnen die Kirchen, nicht ganz einerlei, ob sie in Angelegenheiten des Rundfunks die Staatsgewalt des Bundes oder die der Länder zu Verhandlungspartnern haben. Noch weniger gleichgültig ist diese Frage im Hinblick auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik. Sie berührt auch das Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip der katholischen Soziallehre. Aber wichtiger als die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist bei einer künftigen Entscheidung über die Zusammensetzung der Rundfunkgremien und die sonstigen Voraussetzungen des Rundfunkbetriebes die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Rundfunks gegenüber den politischen Kräftekonstellationen. Das darf wohl als wichtigstes Ergebnis dieser Tagung angesehen werden.

Aus der Ökumene

Zur evangelischen Ethik des Politischen

Schon öfter hat die Herder-Korrespondenz in umfassenden Berichten evangelische Werke zur politischen Ethik daraufhin befragt, ob und wieweit sie Ansätze für die Entwicklung einer Theologie gemeinsamer Verantwortung für die rechte Ordnung der Welt im Blick auf die Königsherrschaft Christi enthalten. Einmal war es das Buch des Lutheraners Walter *Künmeth*, Erlangen, über „Politik zwischen Dämon und Gott“, das unbeschadet der Abweisung des katholischen Naturrechts durch seine Bemühung, es dennoch zu verstehen, ein fruchtbares Gespräch ermöglicht (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 353 f.). Sodann boten die bisher vorliegenden beiden Bände der „Theologischen Ethik“ von Helmut *Thielicke*, Hamburg, mit ihrer ebenfalls bewußten Konfrontierung zur katholischen Moraltheologie wertvolle Anknüpfungspunkte; aber schon sein II. Band 1. Teil mit dem Entwurf der Ethik aus der Rechtfertigungslehre (dem Maß aller Dinge, auch der Kirche, im evangelischen Bereich) und der grundsätzlichen Ablehnung der „Gesetzlichkeit“ der katholischen Prinzipienlehre und Kasuistik zugunsten einer, wie uns schien, den Christen überfordernden Ethik

der Improvisation aus der Liebe in der durchgängigen „Grenzsituation“ des Christen inmitten einer pervertierten Welt der „institutionellen Sünde“, in der es ontische Restbestände der Schöpfung nicht mehr gebe, wies unüberwindliche Gegensätze auf (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 416 f., und 9. Jhg., S. 425 f.). Der neue II. Band 2. Teil, der die „Ethik des Politischen“ entfaltet (J. C. B. Mohr, Tübingen 1958. 788 S.), bestätigt diese Schwierigkeiten, unbeschadet seines vornehmen Interesses an der katholischen Lehre und an den „weisen Enzykliken der Päpste“.

Dagegen zeigt das neue Buch von Heinz-Dietrich *Wendland*, Münster i. W., einem Mitglied der „Evangelischen Michaelsbruderschaft“, über die „Botschaft an die soziale Welt“ (Furche-Verlag, Hamburg 1959. 320 S.) ebenso wie sein hier behandeltes Buch „Die Kirche in der modernen Gesellschaft“ (ebenfalls Furche-Verlag, 1956) über „Entscheidungsfragen für das kirchliche Handeln im Zeitalter der Massenwelt“ (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 434 f.), daß auch von dem sorgsam verteidigten „Protestantischen“ her eine weitgehende Gleichstimmung mit dem Katholischen nicht nur in der bewährten Praxis möglich ist, wobei Wendlands Teilnahme an Verant-